

Enrico Ercolani
Einwohnerrat FDP
Dattenmattstrasse 16b
6010 Kriens

Gemeindekanzlei
Raphael Spörri
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 13. April 2017

Dringliche Interpellation

Akontozahlungen für erbrachte Leistungen

Sehr geehrte Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Ausschreibungstext (Offerten) für Bauleistungen der Gemeinde ist zu Art. 190 festgehalten, dass die Zahlungsfrist generell 30 Tage beträgt, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind. Für die Schlussrechnung ist zu Art. 155 Abs. 1 festgehalten: Die Schlusszahlung wird innert 60 Tagen nach Ablauf der Prüffrist (Prüffrist 30 Tage – gemäss SIA 118 Art. 154) und nach Vorliegen des Garantiescheines, der vollständigen Dokumentation, Pläne, Schemas und Konformitätserklärungen fällig.

Für die Werkverträge hat der Gemeinderat entschieden, für Akontozahlungen mit Leistungsnachweis eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festzulegen. Für die Schlussrechnung beträgt diese total 90 Tage. Diese langen Fristen sind unfair und unnötig.

Da für die Akontozahlungen in der Offerte keine speziellen Zahlungsfristen festgelegt sind, ist die FDP der Ansicht, dass diese innert 30 Tagen bezahlt werden müssen!

Begründung

Im Baugewerbe werden innert kurzer Zeit für Lohn und Material grosse Summen verbaut. Das können von einigen Fr. 10'000.00 bis mehrere Fr. 100'000.00 im Monat sein. Der Unternehmer muss seine Materialrechnungen innert 30 Tagen und die Löhne jeden Monat bezahlen. Auch wenn ihm sein Akontogesuch innert 30 Tagen überwiesen wird, spielt er für den Bauherrn die Bank.

Vielfach muss er wegen der langen Zahlungsfristen seinen Kontokorrentkredit beanspruchen. Er bezahlt dafür heute zirka 5% Zins.

Der Kanton Luzern hat für die Akontozahlungen eine Frist von 45 Tagen. Viele Gemeinden kennen bereits heute den 30tägigen Zahlungsmodus.

Die Unternehmer müssen sehr knapp kalkulieren, wenn sie einen Auftrag wollen. Deshalb ist es nicht mehr als fair, wenn sie für ihre Leistungen auch rechtzeitig entlohnt werden.

Folgende Fragen hat die FDP

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis von der widersprüchlichen Zahlungsfrist der Offerten und Verträge für Akontozahlungen?
2. Wer hat diese Fristen so festgelegt (Gemeinderat / Architekt) / Verwaltung)?
3. Ist der Gemeinderat bereit:
 - a) Akontozahlungen für erbrachte Leistungen ab sofort, wie in den Offerten festgehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen?
 - b) Die Frist von 30 Tagen für Akontozahlungen auch für zukünftige Bauvorhaben anzuwenden?
 - c) Ist der Gemeinderat bereit, Schlusszahlungen innert 60 Tagen zu bezahlen, wie dies in den meisten Fällen der Privatwirtschaft und in vielen anderen Gemeinden auch gemacht wird?

Das neue Beschaffungsreglement verlangt, dass nur faire Unternehmer berücksichtigt werden. Diese dürfen auch erwarten, dass sie fair behandelt werden!

Für die Beantwortung dankt die FDP im Voraus bestens.

Enrico Ercolani

Rösch